



Willi-Daume-Haus
Strobelallee 56
D-44139 Dortmund
Telefon +49 231 91191-0
Telefax +49 231 124061
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund
BLZ 440 800 50
Konto-Nr. 0117 000 400
IBAN:
DE 39 4408 0050 0117 0004 00
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtparkasse Dortmund
BLZ 440 501 99
Konto-Nr. 301 013 922
IBAN:
DE 70 4405 0199 0301 0139 22
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG
BLZ 120 300 00
Konto-Nr. 1006 114 522
IBAN:
DE 20 1203 0000 1006 1145 22
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

Bundesgericht

BG 1-2012

Urteil

In dem Revisionsverfahren

des Herrn H.,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte ,

gegen

den B.

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes im schriftlichen Verfahren am

27. März 2012

durch den Vorsitzenden ,

den Beisitzer ,

den Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Die Revision wird zurückgewiesen.
2. Die Revisionsgebühr verfällt zu Gunsten des Deutschen Handballbundes.
3. Der Sportkamerad H. trägt die Auslagen des Verfahrens.

S a c h v e r h a l t :

Die Beteiligten streiten um das endgültige Nichtbestehen der Prüfung zum Erwerb der sogenannten Trainer-B-Lizenz (Handball).

Der Sportkamerad H. nahm im Juli 2010 im Bereich des B. (BHV) an der Prüfung zum Erwerb der Trainer-B-Lizenz teil. Mit Bescheid vom 28. Juli 2010 teilte ihm die Prüfungskommission mit, dass die Prüfung nicht bestanden sei. Zwar hätten der schriftliche Prüfungsteil mit gut und die mündliche Prüfung mit ausreichend bewertet werden können, die Lehrprobe sei hingegen mangelhaft gewesen.

Unter Mitnahme der im schriftlichen und mündlichen Teil erreichten Noten nahm der Sportkamerad H. am 02. Juli 2011 an einer auf den Teil der Lehrprobe beschränkten Nachprüfung teil. Die Prüfungskommission setzte sich aus den Sportkameraden W., M. und T. zusammen. Thema der Lehrprobe war:

„Erarbeiten zweier Auslösehandlungen gegen eine 3-2-1-Abwehrformation (ohne Systemwechsel in der Abwehrformation)“.

Mit Bescheid vom 05. Juli 2011 teilte der BHV dem Sportkameraden H. das endgültige Nichtbestehen der Prüfung mit. Die Lehrprobe sei von der Prüfungskommission wiederum als mangelhaft bewertet worden. Zur Begründung hatte die Prüfungskommission ausgeführt:

„Der Prüfling stellt an der Lehrtafel zwei Auslösehandlungen vor, die gegen eine 3-2-1-Abwehrformation durchaus sinnvoll angewendet werden können:

- Übergang ohne Ball von den Positionen RR rechts oder RR links
- Übergang ohne Ball von einer der Außenpositionen.

In der Umsetzung wird während der gesamten Lehrprobe nicht darauf ge-

achtet, dass eine 3-2-1-Abwehrformation einzuhalten ist. (auch insbesondere mit Zusatz „ohne Systemwechsel“).

Die beiden Halbabwehrspieler verhielten sich während der gesamten Lehrprobe defensiv (entspricht dann einer 5-1-Abwehrformation), 3-2-1 bedeutet aber, dass die Halbabwehrspieler jenseits der 9m-Linie agieren.

Somit wurden die Auslösehandlungen nicht entsprechend der Themenstellung erarbeitet. Die Lehrprobe wird dementsprechend als mangelhaft bewertet.“

Eine Rechtsbehelfsbelehrung enthielt der Bescheid nicht. Diese erteilte später der Vorsitzende des Bezirkssportgerichts Mittelfranken.

Gegen den Prüfungsbescheid vom 05. Juli 2011 erhob der Sportkamerad H. unter dem 11. Juli 2011 Einspruch mit der Begründung, die Beurteilung der Prüfungskommission, bei einer 3-2-1-Abwehrformation müssten die Halbabwehrspieler jenseits der 9m-Linie agieren, sei falsch. Während der Lehrprobe habe er die Halbabwehrspielerinnen auch mehrfach korrigiert, weil diese wiederholt nicht offensiv herausgetreten waren. Der Prüfungsbescheid sei aufzuheben, die Prüfung sei als bestanden zu werten.

Mit Urteil vom 14. Dezember 2011 – 9/2011 - wies das Bezirkssportgericht ... den Einspruch des Sportkameraden H. zurück. Die dagegen vom Sportkameraden H. eingelegte Berufung wies das Verbandssportgericht des BHV mit Urteil vom 27. Januar 2012 – U-1/2012 - zurück. Wegen der Begründung wird auf die jeweiligen Entscheidungsgründe der angeführten Urteile Bezug genommen.

Am 16. Februar 2012 hat der Sportkamerad H. Revision gegen das Urteil des Verbandssportgerichts des BHV vom 27. Januar 2012 eingelegt. Zur Begründung führt er aus, das angefochtene Urteil beruhe auf mehreren Rechtsverletzungen. Die Prüfungskommission sei schon nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen. Des Weiteren habe das Berufungsgericht das Recht auf rechtliches Gehör verletzt, indem es ihm ohne Hinweis die fachliche Kompetenz abspreche und eine von ihm eingeholte fachliche Stellungnahme nicht berücksichtige. In der Sache habe die Prüfungskommission mit Blick auf die Aufgabenstellung seinen

Interpretationsspielraum und als Folge dazu auch seinen Antwortspielraum verkannt. Der Prüfer W. sei voreingenommen gewesen. Des Weiteren sei von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden. Es habe sich eben nicht um eine Trainingssituation gehandelt. Es sei ein Trainingsspiel durchzuführen gewesen, wobei die Mannschaften jeweils von Prüflingen zu betreuen waren. Bei dieser Situation liege keineswegs auf der Hand, dass er, der eine Angriffssituation zu bearbeiten hatte, auf die Einhaltung einer Abwehrformation hätte achten müssen. Ferner müsse davon ausgegangen werden, dass die Prüfungskommission seine Korrekturen gegenüber den Spielerinnen akustisch nicht wahrnehmen können. Eine solche Wahrnehmung sei aber Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Beurteilung seiner Prüfungsleistung.

Der Sportkamerad H. beantragt,

1. das Urteil Nr. U-1/2012 des Verbandssportgerichts des BHV vom 27. Januar 2012 aufzuheben,
2. das Prüfungsergebnis vom 02. Juli 2011 dahingehend abzuändern, dass er die Prüfung bestanden habe, hilfsweise eine Wiederholung der Prüfung anzuordnen.

Der BHV beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, entgegen der Darstellung des Sportkameraden H. sei die Prüfungskommission ordnungsgemäß besetzt gewesen. Die Trainerordnung des BHV fordere nicht die persönliche Teilnahme des Vizepräsidenten Lehre und Leistung bzw. von dessen satzungsmäßigem Nachfolger, dem Vizepräsidenten Bildung. Es sei eine Stellvertretung erlaubt. Einen satzungsgemäßen Vertreter habe der Vizepräsident Bildung nicht. Die Formulierung in der Trainerordnung „oder ein Stellvertreter“ bringe zum Ausdruck, dass es sich um eine sonstige beauftragte Person handeln müsse. Das Präsidium habe Herrn W. zum Referenten für die B-Trainer-Ausbildung berufen und ihm ferner den Vorsitz im Prüfungsausschuss übertragen. W. sei insoweit Stellvertreter des Vizepräsidenten Bildung. Mit seinem

Antrag, die Prüfung als bestanden zu werten, könne der Sportkamerad Braun ohnehin nicht durchdringen. Der Sportkamerad H. könne allenfalls die Verpflichtung zur Neubescheidung erreichen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte sowie die beigezogenen Verfahrensakten der Vorinstanzen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Sportkameraden H. ist unbegründet.

Dabei versteht das Bundesgericht den an sich weil anwaltlich formuliert und damit grundsätzlich keiner Auslegung oder Umdeutung zugänglichen Antrag des Sportkameraden H. dahingehend, dass er unter Aufhebung des Prüfungsbescheides vom 05.07.2011 und der Entscheidungen der Vorinstanzen die Verpflichtung des BHV begehrt, die Prüfung vom 02.07.2011 als bestanden zu erklären bzw. hilfsweise eine Wiederholungsprüfung zuzulassen.

Die Vorinstanzen haben den Einspruch des Sportkameraden H. gegen den Prüfungsbescheid vom 05.07.2011 jedoch zu Recht zurückgewiesen. Der Prüfungsbescheid vom 05.07.2011 ist rechtmäßig.

Nach der für die B-Lizenzprüfung des Sportkameraden H. maßgeblichen Trainerordnung des BHV gliedert sich die Prüfung in eine praktische Lehrprobe, eine schriftliche Arbeit (Klausur) und eine mündliche Prüfung. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfling u.a. in einem Teilgebiet schlechter als mit der Note 4 bewertet worden ist. So liegt es hier, denn die vom Sportkameraden H. absolvierte praktische Lehrprobe ist mit mangelhaft (5) bewertet worden.

Die vom Sportkameraden H. gegen diese Bewertung erhobenen verfahrensrechtlichen und inhaltlichen Einwände greifen nicht durch. Dabei wendet das Bundesgericht – zu Gunsten des Sportkameraden H. – die in der Rechtsprechung gebildeten Grundsätze

- vgl. grundlegend BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991
- 1 BvR 419/81 - NJW 1991, 2005 und BVerwG,
Urteil vom 09. Dezember 1992 - 6 C 2.93 - DVBl 1993, 503 -

an, wonach berufsbezogene Prüfungsentscheidungen von den Gerichten in rechtlich und tatsächlicher Hinsicht grundsätzlich vollständig nachzuprüfen sind. Lediglich bei prüfungsspezifischen Bewertungen verbleibt der Prüfungsbehörde ein Entscheidungsspielraum, dessen gerichtliche Überprüfung darauf beschränkt ist, ob Verfahrensfehler oder Verstöße gegen anzuwendendes Recht vorliegen, ob die Prüfungsbehörde von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, gegen allgemeine Bewertungsgrundsätze verstoßen hat, sich von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen oder sonst willkürlich gehandelt hat. Eine wirksame gerichtliche Kontrolle setzt voraus, dass durch substantiierte Einwände gegen die Prüfungsentscheidung konkret und nachvollziehbar dargelegt wird, in welchen Punkten die Beurteilung Bewertungsfehler aufweist. Erfolglos bleibt damit die Rüge eines Prüflings, die in der Argumentation die Zielrichtung der Prüferkritik verkennt. Als nicht substantiiert und deshalb erfolglos erweist sich eine Rüge, die zwar inhaltlich die Prüferkritik trifft, der es aber an einer fachlich beachtlichen Argumentation zur Richtigkeit bzw. Vertretbarkeit der eigenen Lösung und/oder fachwissenschaftlichen Belegen hierfür fehlt. Schließlich bleiben auch solche Rügen erfolglos, die, weil fachlich unzutreffend, unbegründet sind.

Gemessen daran begegnet die hier umstrittene Bewertung keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

Verfahrensrechtliche Fehler zu Lasten des Sportkameraden H. sind nicht zu ersehen. Nach den Bestimmungen der maßgeblichen Trainerordnung bezieht sich die praktische Lehrprobe auf die Trainingsinhalte für höherklassige Mannschaften. Sie ist eine Einzelprüfung, dauert 20 Minuten und ist mit einer Demonstrationsmannschaft durchzuführen. Dass die im Juli 2011 durchgeführte Lehrprobe diese Vorgaben missachtet haben könnte, behauptet selbst der Sportkamerad H. nicht. Zudem geht aus der im Verfahren eingeholten Stellungnahme der Prüfungskommission hervor,

dass insbesondere die vorgesehene Prüfungsdauer von 20 Minuten eingehalten worden ist.

Entgegen der Ansicht des Sportkameraden H. war die zur Entscheidung berufene Prüfungskommission ordnungsgemäß besetzt. Nach der Trainerordnung des BHV gehören der Prüfungskommission zwei in der B-Trainer-Ausbildung tätige Lehrkräfte sowie der Vizepräsident Bildung oder ein Stellvertreter an. Dass es sich bei den Mitgliedern der Prüfungskommission M. und T. nicht um in der B-Trainer-Ausbildung tätige Lehrkräfte handeln könnte, behauptet der Sportkamerad H. nicht. Zuzugeben ist ihm, dass der Vizepräsident Bildung der entscheidenden Prüfungskommission nicht angehörte. Mit dem Sportkameraden W. gehörte der Prüfungskommission jedoch ein ordnungsgemäß bestellter Stellvertreter an. Die maßgebliche Trainerordnung sieht den Einsatz eines Stellvertreters nach ihrem insoweit eindeutigen Wortlaut vor. Sie enthält darüber hinaus keine Vorgaben, wie der jeweilige Stellvertreter zu bestimmen ist. Nach der unwidersprochenen Darstellung des Präsidenten des BHV hat der Vizepräsident Bildung keinen satzungsmäßigen Stellvertreter. Dann aber war es dem Präsidium des BHV unbenommen, den Sportkameraden W. als Mitarbeiter zu berufen und ihm auf diesem Wege den Vorsitz in der hier handelnden Prüfungskommission zu übertragen.

Mit seinem Vortrag, der Vorsitzende der Prüfungskommission W. sei voreingenommen gewesen, dringt der Sportkamerad H. ebenfalls nicht durch. Der Sportkamerad H. stützt seine Behauptung zunächst auf einen angeblichen Vorfall aus dem Jahre 2010, bei dem er – H. – den Vorsitzenden „vor versammelter Mannschaft“ kritisiert habe. Dann aber wäre es Sache des Sportkameraden H. gewesen, diesen Sachverhalt – das Befangenheitsgesuch – vor Beginn der hier umstrittenen Nachprüfung namhaft zu machen. Allein der Umstand, dass der Sportkamerad W. bereits einmal einer Prüfungskommission vorgestanden hat, die eine Prüfungsleistung des Sportkameraden H. als nicht ausreichend bewertete, führt nicht auf eine Voreingenommenheit im Rahmen einer Nachprüfung. Jedwede sonstige objektive Anhaltspunkte aus dem Verlauf der Lehrprobe, die auf eine Voreingenommenheit des Vorsitzenden schließen lassen könnten, macht der Sportkamerad W. nicht geltend.

Inhaltlich lassen die Rügen des Sportkameraden H. nicht erkennen, dass die Prüferkritik Bewertungsfehler enthält. Vielmehr beschränkt sich das Vorbringen des Sportkameraden H. darauf, seine eigene Sicht an die Stelle der hierzu berufenen Prüfer zu setzen. Maßgeblich ist insoweit allein, wie der von der Trainer(Prüfungs-)ordnung vorgesehene Prüfer auf der Grundlage des von ihm zu bewertenden Geschehens in der Prüfungssituation die Bewertung vornimmt. Gegenstand der Leistungsbewertung ist mithin allein die in der Prüfungssituation gezeigte Leistung.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. Dezember 2007 - 19 A 4515/06 -.

Dass die Prüfungskommission hinsichtlich der gestellten Prüfungsaufgabe den sog. Interpretationsspielraum des Sportkameraden H. verkannt haben könnte, ist nicht zu ersehen. Das dem Sportkameraden H. für die umstrittene Lehrprobe gestellte Thema „Erarbeiten zweier Auslösehandlungen gegen eine 3-2-1-Abwehrformation (ohne Systemwechsel in der Abwehrformation)“ ist eindeutig. Diese Eindeutigkeit wird bestätigt durch den Umstand, dass der Sportkamerad H. nach seiner eigenen Einlassung wie auch nach den Feststellungen der Prüfungskommission exakt zwei – zutreffende – Auslösehandlungen wie gefordert erarbeitet hat. Die Prüfungskommission wirft ihm lediglich vor, die erarbeiteten Auslösehandlungen in der praktischen Lehrprobe – dem von ihm zu leitenden Trainingsspiel – nicht hinreichend umgesetzt zu haben, indem er in zu geringem Umfang auf die bei der Einübung dieser Auslösehandlungen einzuhaltende Abwehrformation geachtet habe. Es liegt auf der Hand, dass die effektive Einübung von Auslösehandlungen gegen eine 3-2-1-Abwehrformation bedingt, dass eine solche Abwehrformation während der Einübungsphase eingehalten wird oder sogar über das übliche Maß hinaus besonders offensiv ausgerichtet wird. Allein Letzteres meinte die Prüfungskommission nach ihrer klarstellenden Stellungnahme zum Einspruch des Sportkameraden H. zum Prüfungsbescheid vom 05.07.2011 mit ihrer im Prüfungsbescheid im Zusammenhang mit der zu defensiv vom Sportkameraden H. ausgerichteten Abwehrformation gestellten Äußerung „.... 3-2-1 bedeutet aber, dass die Halbabwehrspieler jenseits der 9m-Linie agieren“. Tatsächlich hat der Sportkamerad H. die Notwendigkeit der Einhaltung einer offensiven 3-2-1-Abwehrformation denn auch selbst erkannt. Anders wäre die auch von der Prüfungskommission erkannte zweimalige Korrektur der Abwehr nicht zu erklären.

Ob die Prüfungskommission dabei die Erklärungen des Sportkameraden H. gegenüber den von ihm korrigierten Spielerinnen akustisch wahrnehmen konnte, ist insoweit ohne Belang. Die Einschätzung der Prüfungskommission, in der konkreten Lehrprobe sei die Abwehrformation insgesamt zu defensiv und reaktiv ausgerichtet gewesen, deshalb sei die praktische Umsetzung des gestellten Themas misslungen, unterliegt dem vom Bundesgericht zu akzeptierenden Entscheidungsspielraum der Prüfungskommission.

Ergänzend weist das Bundesgericht darauf hin, dass es ihm gerade wegen des der Prüfungskommission zustehenden Entscheidungsspielraums bei prüfungsspezifischen Wertungen versagt ist, eine Prüfungsleistung von sich aus zu bewerten und die Prüfung als bestanden zu erklären.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 59 Abs. 1 und 2 RO.

Das Urteil ist sportgerichtlich unanfechtbar.

Dr. Korte

Bracksiek

Dr. Punke